

**Arbeitsgemeinschaft leitender gastroenterologischer
Krankenhausärztinnen und -ärzte (ALGK) e.V.**

- Amtsgericht Charlottenburg VR 18599 B -

SATZUNG

errichtet am 04.07.1998

**mit den Änderungen gemäß der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung vom 3.12.2016, vom
14.09.2023 und vom 3.10.2024**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft leitender gastroenterologischer Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V. ist ein Zusammenschluss von Gastroenterologinnen und Gastroenterologen, die eine leitende Tätigkeit an einem Krankenhaus ausüben.
2. Der Verein erhält die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Registersitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Arbeitsgemeinschaft leitender gastroenterologischer Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Auf der Basis einer intensiven Zusammenarbeit sieht sie als vorwiegende Aufgabe die Förderung der Volksgesundheit auf dem Gebiet der Erkrankungen der Verdauungsorgane und der Leber an. Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Erarbeitung und Umsetzung klinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in die diagnostische und therapeutische Versorgung von Patienten an Krankenhäusern.
 - b. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Qualitätssicherung in Krankenhäusern mit gastroenterologischem Schwerpunkt
 - c. Durchführung praxisorientierter Fortbildungsveranstaltungen sowie klinisch-wissenschaftlicher Symposien.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit mit Information der Bevölkerung über Möglichkeiten der Prävention, Früherkennung, Diagnose und Therapie von gastroenterologischen Erkrankungen.
 - e. Intensivierung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von ärztlichen und nicht-ärztlichen Mitarbeitern sowie Studierenden der Humanmedizin auf dem Gebiet der Gastroenterologie.
 - f. Mitarbeit und Vertretung in Standesorganisationen sowie in ärztlichen Fachorganisationen - insbesondere der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten - auf dem Gebiet der Gastroenterologie unter besonderer Wahrung der Interessen gastroenterologischer Schwerpunktkliniken / -abteilungen.

- g. Intensivierung der Zusammenarbeit mit gastroenterologisch tätigen Ärzten auf universitärer Ebene sowie im niedergelassenen Bereich.
- h. Förderung, Durchführung und Koordination - insbesondere multizentrischer - Studien auf dem Gebiet der Gastroenterologie.
2. Die Arbeitsgemeinschaft leitender gastroenterologischer Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V. erstrebt keinen Gewinn. Sie darf keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzieltm Überschuss. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Arbeitsgemeinschaft hat
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) außerordentliche (passive) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder können nur sein:
 - a) Personen, die eine leitende Tätigkeit an einem Krankenhaus mit gastroenterologischem Schwerpunkt ausüben,
 - b) die grundsätzlich die Teilgebietsanerkennung für Gastroenterologie besitzen
 - c) und die zugleich Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten sind.
4. Außerordentliche (passive) Mitglieder sind (werden)
 - a) diejenigen Mitglieder, bei denen die Voraussetzung zu § 3 Absatz 3 a wegfällt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Wegfalls der genannten Voraussetzung dem Verein zu Händen des Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen;
 - b) alle natürlichen Personen, die die Ziele der ALGK fördern, jedoch nicht die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) ordentliche oder außerordentliche (passive) Mitglieder, die sich um die Arbeitsgemeinschaft und ihre Ziele besonders verdient gemacht haben;
- b) Nichtmitglieder, die sich auf dem Gebiet der Gastroenterologie besondere Verdienste erworben und zur Förderung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft beigetragen haben.

§ 4 Aufnahme, Umwandlung, Ehrenmitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Antrag. Im Antrag sind die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach Antrag und Befürwortung durch mindestens drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Im Antrag sind ggf. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 b und c nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum außerordentlichen Mitglied tritt ein zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 3 a mitgeteilt oder festgestellt wird.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder richten sich nach Gesetz und Satzung. Ist der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds beschlossen worden, so ruhen - falls das ordentliche Mitglied dagegen mit den geeigneten Rechtsmitteln vorgeht - die Rechte und Pflichten bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
2. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sowie des aktiven und passiven Wahlrechts. Die außerordentlichen Mitglieder haben jedoch das Recht der Teilnahme und das Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts. Sie haben das Teilnahme- und Rederecht an / in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Soweit ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, gilt diese Einschränkung nicht; ordentliche Mitglieder haben als Ehrenmitglieder alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt (Kündigung) ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12. eines jeden Jahres). Das Recht des Vereins, durch den Vorstand eine Austrittserklärung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Die Austrittserklärung (Kündigung) erfolgt in Schriftform an den Vorsitzenden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich weigert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen oder in gröblicher Weise die Interessen der Arbeitsgemeinschaft schädigt oder wegen entehrender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der außerordentlichen Mitgliedschaft zu beschließen.

§ 7 Bezirks- und Regionalgruppen

1. Um eine regionale, enge, persönliche und sachliche Zusammenarbeit der Mitglieder zu gewährleisten, können Regionalgruppen gebildet werden.
2. Die Vorsitzenden der Regional- und Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirks gewählt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der auch den Einberufungsort bestimmt. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung 4 Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich diese Fristen auf zwei bzw. eine Woche. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung auch nicht angekündigte Tagesordnungspunkte zur Erörterung und Beschlussfassung zulassen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Berichte des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft in der vergangenen Berichtsperiode
 - c) Bericht des Schatzmeisters, Vorlage des Haushaltsplans und dessen Bewilligung. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahlen
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) sonstige Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.
4. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben (E-Mail genügt) bekannt zu geben. Alle Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes abgesandt worden sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Fühlungnahme die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die das Gesetz und die Satzung ihm vorschreibt. Der Vorstand führt die Verhandlungen mit allen Organisationen, Behörden und sonstigen Instanzen und bestellt hierzu gegebenenfalls seine Vertreter. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte sollen regelmäßig Sitzungen des Vorstandes stattfinden. Eine Sitzung des Vorstandes muss außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes diese schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt und der Antrag durch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

4. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden (E-Mail genügt). Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann auch schriftliche Beschlussfassung anordnen.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in direkter Wahl in der Mitgliederversammlung und kann auf Antrag geheim erfolgen. Bei geheimer Wahl ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln und geheim zu wählen. Eine Wahl durch Akklamation ist nicht zulässig.

6. Der Vorstand kann ordentliche oder außerordentliche Mitglieder auf Dauer oder vorübergehend beratend in die Vorstandstätigkeit einbeziehen (beratende Vorstandsmitglieder).

§ 11 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, der den Vorstand bei dessen Aufgaben berät. Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, einberufen und geleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Zum Beirat gehören:
 - a) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre;
3. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Den Vorsitz übt im Beirat der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise sein Stellvertreter aus. Sitzungen des Beirates können vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen. Sitzungen des Beirats müssen binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder oder 30 Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Der Beirat tagt mit dem Vorstand.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlich laufender Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung zur Zahlung fällig.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens/Rechnungslegung

1. Die Kasse und das Vereinsvermögen werden durch den Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern geprüft (Kassenprüfer), die dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen haben. Wird diese durch den Kassenprüfer verweigert, so entscheidet über die Entlastung die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister hat im Übrigen dem Vorstand einmal jährlich, auf Verlangen auch jederzeit, Rechnung zu legen und über seine Tätigkeit zu berichten.

2. Die Mittel dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung/Änderung der Zweckbestimmung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie mit der Tagesordnung unter Wahrung der Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben worden sind.
2. Zur Änderung der Satzung oder der Zweckbestimmung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung beschlussfähig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b) durch die zuständige Verwaltungsbehörde aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts;
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung beschlussfähig.
3. Bei Auflösung - oder Umwandlung - des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten e.V. in Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.